

Magdeburg, den 13.05.2022
La-he

Präsidiumssitzung Nr. 200
Datum: 30.05.2022
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Magdeburg, den 13.05.2022
La-he

Präsidiumssitzung Nr. 200
Datum: 30.05.2022
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift der Klausurtagung am 28.03.2022 und der Niederschrift der 199. Präsidiumssitzung am 29.03. 2022 in Ilsenburg (Harz)**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift der Klausurtagung am 28.03.2022 und die Niederschrift über die 199. Präsidiumssitzung am 29.03.2022 in Ilsenburg (Harz) wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche zu den mit E-Mail vom 19.04.2022 versandten Niederschriften über die Klausurtagung und die 199. Präsidiumssitzung eingegangen.

Magdeburg, den 13.05.2022

Präsidiumssitzung Nr. 200
Datum: 30.05.2022
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 3 **Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine**
3.1 ***Verwendung der Bundesmittel zur Finanzierung Ukraine-Flüchtlinge***

Anlagen Übersicht Verteilung Bundesmittel Ukraine in Sachsen-Anhalt

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Mit unserem Ukraine-Rundschreiben vom 11.04.2022 hatten wir beziehend auf den Beschluss des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 07.04.2022 erstmalig darüber informiert, dass der Bund im Jahr 2022 zur Unterstützung der Länder und Kommunen insgesamt 2 Mrd. Euro zur Verfügung stellt. Diese werden in drei Tranchen aufgeteilt. Gemäß Ziffer 12 b) des Beschlusses vom 07.04.2022 sind bundesweit

1. 500 Mio. Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft (KdU),
2. 500 Mio. Euro zur Abgeltung der Lebenshaltungskosten und
3. 1000 Mio. Euro für die übrigen Aufwendungen der Länder in den Bereichen Kinderbetreuung, Schule, Gesundheit und Pflege

vorgesehen.

Der Beschluss vom 07.04.2022 beinhaltet zudem eine Revisionsklausel für 2022 als auch für 2023. Die Überprüfung der anfallenden Kosten soll im November erfolgen.

Mit dem am 12.05.2022 beschlossenen Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz wurde das Finanzausgleichsgesetz des Bundes dahingehend geändert, dass der Länderanteil an der

Umsatzsteuer in 2022 einmalig um die am 07.04.2022 beschlossene Summe von 2 Mrd. Euro zu Lasten des Bundes erhöht wurde. Der Anteil des Landes Sachsen-Anhalt beläuft sich auf rund 52 Mio. Euro.

Die Verwendung der anteiligen Bundesmittel in den einzelnen Tranchen wurde in den zurückliegenden Wochen im Rahmen der AG Finanzen (Asyl) des MI LSA zum Teil kontrovers beraten. Zeitgleich fanden im Landtag die abschließenden Beratungen zum Landeshaushalts 2022 und damit zur Etatisierung der Bundesmittel für die Ukraine-Flüchtlinge statt.

Aktuell stellt sich die Diskussion zur Verwendung der Bundesmittel wie folgt dar.

1. Der Anteil des Landes aus der 1. Tranche **zur Unterstützung der Kommunen bei den KdU** für die Geflüchteten aus der Ukraine, wenn diese in den SGB-Regelungskreis wechseln, beträgt 13 Mio. Euro. Diese werden vollständig an die Aufgabenträger der Kosten der Unterkunft, die kreisfreien Städte und die Landkreise, weitergereicht.

Offen ist hier, wie die konkrete Weiterleitung auf die einzelnen Aufgabenträger erfolgt. Es gilt hier, die weiteren Gespräche mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) abzuwarten. Wir können uns eine Verteilung nach dem bestehenden GruSiG LSA vorstellen.

2. Der Anteil des Landes aus der 2. Tranche des Bundes **zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten** aufgebracht werden, beträgt ebenfalls 13 Mio. Euro.

Da es sich bei den Lebenshaltungskosten weitestgehend um jene Kosten handelt, die bis zum Regelkreiswechsel in das SGB durch die Pauschale nach § 2 Abs. 2 AufnG ausgeglichen wird, bedarf es hier keiner grundsätzlichen haushaltsgesetzlichen Weiterleitung der Bundesmittel direkt an die Aufgabenträger. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Aufnahmekommunen die bei ihnen anfallenden Kosten für die Ukraine-Flüchtlinge im Rahmen der Pauschale nach dem AufnG ausgeglichen bekommen. Von daher reduzieren die Bundesmittel den Refinanzierungsdruck des Landes beim AufnG.

Ursprünglich wollte das Ministerium der Finanzen für das 1. Quartal eine von der aktuell gültigen Pauschale (2.700 Euro je Quartal) abweichende Pauschale i. H. v. 1.038 Euro festlegen. Dies wurde von beiden Kommunalen Spitzenverbänden, aber auch vom Ministerium für Inneres und Sport kritisch gesehen. Wir hatten darauf hingewiesen, dass die vom Ministerium der Finanzen angedachte Berücksichtigung der Sprungstelle dahingehend, dass die Ukraine-Flüchtlinge erst ab Ende Februar/Anfang März vor Ort zu Kosten geführt haben, auch im 2. Quartal 2022 vorzufinden ist, und hier zu Lasten der Aufgabenträger. Denn im 2. Quartal 2022 dürfte es durch den (sukzessiven) Wechsel in den SGB-Regelungskreis zu einem durchaus spürbaren sprunghaften Abfall der leistungsberechtigten Ukraine-Flüchtlinge nach AsylbLG kommen. Deshalb hatten wir auch eine Beibehaltung der Pauschale i. H. v. 2.700 Euro gefordert.

Aufgrund der kritischen Haltung der Kommunalen Spitzenverbände bleibt die Pauschale für das 1. Quartal 2022 bei 2.700 Euro. Als Kompromiss soll bei der Verabschiedung des Landeshaushalts 2022 in § 16 HG-E 2022 geregelt werden, dass für Flüchtlinge, die aus

Anlass des Angriffskrieges auf die Ukraine nach § 2 Abs. 2 AufnG Leistungen erhalten, in Abweichung von § 2 Abs. 6 AufnG zum Ende des 3. Quartals 2022 eine Spitzabrechnung für die ersten beiden Quartale stattfindet. Dies dürfte eventuell zu einem Mehraufwand bei den Aufnahmekommunen hinsichtlich der zweifachen Abrechnung und der gesonderten Abrechnung nur für Ukraine-Flüchtlinge führen.

3. Hinsichtlich der dritten Tranche **der Bundesmittel für die Folgekosten in den Bereichen Kinderbetreuung, Schule sowie Gesundheit und Pflege** beträgt der Landesanteil 26 Mio. Euro. Hier ist bisher keine direkte Beteiligung der Kommunen vorgesehen.

Das Land dürfte in den Bereichen Schule, Gesundheit und Pflege im Vergleich zu den Kommunen, abgesehen von später eventuell notwendig werdenden Investitionen zur Anpassung der Infrastruktur im Bereich Schule, aktuell die überwiegenden Kosten tragen. Nicht so im Bereich der Kinderbetreuung. Auch wenn der aktuelle Datenstand offenbart, dass die Kitabetreuung von Ukraine-Kindern zumindest bisher kein allzu großes Ausmaß annimmt, kann diese aufgrund der Ungewissheit des weiteren Kriegsverlaufs in der Ukraine nicht für den weiteren Verlauf des Jahres unterstellt werden. Perspektivisch ist auch hier von einer Zunahme auszugehen.

Das ursprüngliche Ansinnen des MS, aus den Bundesmitteln neben einer Förderung eines niedrigschwelligen Angebots außerhalb des KiFöG lediglich den Landesanteil (§ 12 KiFöG) für Ukraine-Kinder finanzieren zu wollen, haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag in der AG Finanzen deutlich kritisiert und eine stärkere Beteiligung der Kommunen an der 3. Tranche der Bundesmittel gefordert. Staatssekretärin Möbbeck hat daraufhin erneute Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden zugesagt.

Aktuell finden hierzu Gespräche mit dem MS statt. Im Vordergrund steht die Überlegung einer Vollkostenpauschale, die alle Stufen der Kita-Finanzierung in den Blick nimmt. Das Land würde demnach die Landespauschale (§ 12 KiFöG), die darauf aufsetzende Pauschale der örtlichen Jugendhilfeträger (§ 12a KiFöG), die Kostenbeiträge (§ 13) und die verbleibende Restfinanzierung (§ 12b KiFöG) übernehmen. Damit würde das Land bzw. das MS die örtlichen SGB VIII-Träger, die Einrichtungsträger, die Eltern von Ukraine-Kindern und die für die Restfinanzierung verantwortlichen Gemeinden anteilig entlasten.

Hier gilt es, den weiteren Verlauf der Gespräche mit dem MS und die Entscheidung des Finanzausschusses abzuwarten, der über die aus einer Vollkostenpauschale entstehenden Mehrausgaben im Landeshaushalt letztendlich entscheidet. Über den aktuellen Stand berichten wir in der Präsidiumssitzung am 30.05.2022 mündlich.

Magdeburg, den 12.05.2022

Präsidiumssitzung Nr. 200
Datum: 30.05.2022
Ort: Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz
TOP 3 **Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine**
3.2 **Erfahrungsaustausch**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Seit dem 24.02.2022 gibt es in der Ukraine Krieg. Seitdem sind bis zum heutigen Tag Millionen Menschen aus der Ukraine auf der Flucht, z.T. auch in die benachbarten Staaten, aber auch in weitere europäische Staaten. In Deutschland und auch in Sachsen-Anhalt kommen täglich immer noch sehr viele Geflüchtete aus der Ukraine an.

Aufgrund der Freizügigkeit ist es nicht möglich, die genaue Zahl der bisher nach Deutschland und auch nach Sachsen-Anhalt Geflüchteten zu benennen.

Über 95 % der hier Ankommenden haben die ukrainische Staatsangehörigkeit, von denen ca. 88 % einen biometrischen Pass besitzen.

In Sachsen-Anhalt sind für die Aufnahme und Unterbringung der Flüchtlinge die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Auch die Leistungsgewährung nach Asylbewerberleistungsgesetz, ab 01.06.2022 auch nach dem SGB II und XII, wird in den Landkreisen und kreisfreien Städten bearbeitet.

In mehreren Gremien auf Landesebene werden unter Beteiligung des SGSA die anstehenden Probleme ausgetauscht, Lösungen beraten und Umsetzungen von neuen Regelungen vorbereitet, so tagen regelmäßig die Interministerielle Arbeitsgruppe Ukraine (IMAG UKR), die Dienstberatung des Landesverwaltungsamtes mit den Ausländerbehörden und die Arbeitsgruppe Finanzen (AG Finanzen).

Dennoch sind viele kreisangehörige Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ebenfalls vor Ort mit der Unterbringung und auch mit der Bereitstellung von Integrationsleistungen befasst. Dazu gehören Organisation, Vermittlung und Herrichten von Wohnraum; Gewährung von Räumlichkeiten für Zwischenunterbringung; Dolmetscherleistungen; Betreuung der geflüchteten Kinder in den Kindertagesstätten und Schulen; Unterstützung bei der Suche nach Arbeitsmöglichkeiten; Begleitung der Geflüchteten durch den Alltag und bei Behördengängen, Versorgung mit Erstinformationen und vieles mehr.

Viele der Leistungen, die von den ehrenamtlichen Helfern in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden erbracht werden, werden nicht vom Asylbewerberleistungsgesetz gedeckt. Die dafür entstandenen Kosten werden nicht ersetzt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir im Rahmen eines Erfahrungsaustausches die aktuelle Situation vor Ort auch aus den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden erfahren.

Wie ist die Situation konkret vor Ort? Wie wird die Zusammenarbeit mit den Landkreisen bewertet/eingeschätzt? Wo gibt es Handlungsbedarf?
Inwiefern verläuft der Übergang von der zunächst privaten Unterbringung und Versorgung hin zum Sozialsystem?

Was hat sich möglicherweise vor Ort entwickelt, um mit speziellen Problemen umgehen zu können?

Magdeburg, den 17.05.2022
Gr

Präsidiumssitzung Nr. 200
Datum: 30.05.2022
Ort: Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 4 *Sachstand Städtebauförderung*

Anlagen Schreiben an Herrn Minister Richter vom 02.02.2022

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt den Sachstand zu den Strafzinsen in der Städtebauförderung zur Kenntnis.

Begründung:

Die aus der Städtebauförderung verwendeten Mittel haben maßgeblich zu der Attraktivität unserer Städte beigetragen, aber auch die kleineren Gemeinden Sachsen-Anhalts haben zunehmend von der Städtebauförderung partizipiert. Seit Jahren werden die Erfolge der Städtebauförderung durch die Erhebung von Strafzinsen durch das Land Sachsen-Anhalt für die nicht alsbaldige Verwendung geschmälert. Die Corona-Pandemie und der Krieg in der Ukraine haben die Schwierigkeiten beim öffentlichen Bauen weiter verschärft und führen u.a. zu überlangen Bau- und Planungszeiten.

Im Rahmen der Beratungen zum Nachtragshaushaltsbegleitgesetz 2021 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt am 14.12.2021 den Beschluss gefasst, der Landesregierung den Auftrag zu erteilen, die Strafzinsen erst nach einem Ablauf von drei Jahren nach Verwendung der Mittel zu erheben (Lt-Drs. 8/534). Außerdem hatte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 18.08.2021 einen Beschluss vom 08.07.2021¹ veröffentlicht, mit dem die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 v. H. ab dem Jahr 2014 für verfassungswidrig befunden worden ist. Die dort streitige Regelung des § 238 Abs. 1 AO ist mit

¹ BVerfGE, 08.07.2021, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17

der Regelung in § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG, welche die Rechtsgrundlage für die Strafzinsfolgen in der Städtebauförderung normiert, zu vergleichen, da die Zinshöhe in beiden Fällen deutlich über den am Kapitalmarkt zu erzielenden Zinsen liegt.

Dies haben wir zum Anlass genommen, noch einmal die Fakten zusammenzufassen und uns an Finanzminister Richter zu wenden. In der Folge hat es konstruktive Gespräche mit dem Finanzministerium (MF) gegeben und die Fachebene hat einen Lösungsvorschlag dahingehend erarbeitet, der die Möglichkeit der Städte und Gemeinden vorsah, Städtebauförderungsmittel erst bei Bedarf und nicht in strikten Jahrestanchen abzurufen, wodurch die Ursache für die Entstehung der Strafzinsen behoben worden wäre. Dafür wären aber, weil die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung eine jährliche Finanzierungsvereinbarung ist, auf Landesseite die Bildung von Ausgaberesten notwendig geworden, die dann jeweils in das Folgejahr hätten übertragen werden können. Der Vorschlag scheiterte allerdings im Kabinett am Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID).

Daraufhin gab es ein Gespräch mit Frau Ministerin Dr. Hüskens, Herrn Staatssekretär Haller und der zuständigen Abteilungsleiterin Frau Dr. Grunenberg. Im Ergebnis teilte das MID mit, der Bildung von Ausgaberesten nicht zuzustimmen, da die Befürchtung naheliege, die Städtebauförderungsmittel würden sodann nicht mehr zeitnah abgerufen und damit die weitere Existenz der Städtebauförderung in Sachsen-Anhalt gefährdet. Dem hat die Landesgeschäftsstelle widersprochen, konnte aber letztlich nur erreichen, dass sich das MID für eine Mehrjährigkeit der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung auf Bundesebene einsetzen will.

Das Innenministerium hat derweil einen Gesetzesentwurf zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften aufgrund der Änderung der Zivilprozessordnung und weitere Vorschriften erarbeitet, der unserer Forderung nach einer Anpassung des Zinssatzes insoweit nachkommt, als dass dieser von fünf auf drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gesenkt werden. Der Entwurf ist bisher noch nicht in das parlamentarische Verfahren eingebracht.

Magdeburg, den 17.05.2022
Gr

Präsidiumssitzung Nr. 200
Datum: 30.05.2022
Ort: Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 5 **Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium begrüßt die allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes, jedoch dürfen bestehende Versorgungsstrukturen mit der Neuaufstellung nicht aufgegeben werden.*
- 2. Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes ist es erforderlich, die Kriterien zur Bildung von Grundzentren neu zu fassen. Das Präsidium fordert, dass jede Einheits- und Verbandsgemeinde in ihrem Gebiet zumindest über einen Zentralen Ort mit dem Status „Grundzentrum“ verfügen muss. Die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes ist der jeweiligen Einheits- bzw. Verbandsgemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen.*
- 3. Das Präsidium spricht sich dafür aus, dass die Regelungen des Landesentwicklungsplanes auch eine tatsächliche Entwicklung der Städte und Gemeinden ermöglichen. Städte und Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, neue Siedlungsbereiche zu entwickeln und Industrie- und Gewerbestandorte vorhalten zu können.*
- 4. Das Präsidium begrüßt die Fokussierung auf den Ausbau Erneuerbarer Energien. Dabei muss dem Repowering aufgrund der geringeren Flächeninanspruchnahme besondere Bedeutung beigemessen werden. Die raumordnerische Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird abgelehnt. Die Ausweisung dieser Flächen muss vor Ort gesteuert werden.*

Begründung:

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) hat die Städte und Gemeinden sowie die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 24.03.2022 über die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans informiert.

Der derzeit geltende Landesentwicklungsplan (Anlage der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011, GVBl. LSA S. 160) ist am 12.03.2011 in Kraft getreten. Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes soll den veränderten gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden. Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse als Auftrag gemäß Artikel 35a der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.07.1992 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2020 (GVBl. LSA S. 64), der demografische Wandel, Klimaschutz und Klimawandel, der Ausbau der erneuerbaren Energien, der wirtschaftliche Strukturwandel, die Stärkung des ländlichen Raums und die Weiterführung der Digitalisierung stellen aktuelle Herausforderungen dar, welchen sich die Landesentwicklung stellen muss.

In dem neuen Landesentwicklungsplan sollen diese Entwicklungen und die damit verbundenen Ziele der Landesregierung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung Berücksichtigung finden und die planerischen Voraussetzungen für deren Umsetzung geschaffen werden. Gerade auch die Ansiedlung der Intel Corporation in der Landeshauptstadt, die mit wohl ca. 10.000 Arbeitsplätzen Ausstrahlungswirkung auf ganz Sachsen-Anhalt haben kann, wird die Städte und Gemeinden vor die Herausforderung stellen, welche Entwicklungen im Raum Magdeburg sowie im ländlichen Raum notwendig werden, um den u.a. infrastrukturellen Interessen gerecht zu werden. Die Frage ist dabei, inwieweit diese Entwicklung einer landeszentralen Steuerung bedarf, wobei die kommunale Planungshoheit gewahrt werden muss.

Die Landesgeschäftsstelle möchte bereits in diesem ersten Verfahrensschritt zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans mit Vorschlägen auf das MID zugehen und hat dafür Schwerpunkte identifiziert, zu denen Sie bereits in diesem Stadium Verbandspositionen entwickeln möchte. Die Themenbereiche sind im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss sowie im Arbeitskreis Entwicklung des Ländlichen Raumes des SGSA vorbesprochen worden. Dabei stellte sich zuvorderst heraus, dass keine grundlegende Neuaufstellung erfolgen soll, die bestehende und funktionierende Versorgungsstrukturen erschüttern könnten.

Folgende Schwerpunkte sind für Verbandspositionen bestätigt worden:

1. Weiterentwicklung des „Zentrale-Orte-Systems“

Kernelement des Landesentwicklungsplans ist das „Zentrale-Orte-System“ mit dessen Einführung durch das Land Sachsen-Anhalt ein neuer Weg eingeschlagen worden ist, der sich von der bis dato in der Raumordnungsplanung eingeführten Verwendung des Begriffs grundlegend unterschieden hatte.

Ausgangspunkt hierfür war das zweite Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.12.2007. Nach § 2b Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt² war Zentraler Ort ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Zentrale Ort ist dabei im Raumordnungsplan durch den Träger der Planung festzulegen. Die Neuerung bestand primär in dem Umstand, dass nicht mehr die politische Gemeinde als solche Zentraler Ort im Sinne der Raumordnungsplanung ist, sondern nur noch bestimmte, im Landesentwicklungsplan oder im Regionalplan festzulegende, Teile der politischen Gemeinde. Damit wurde das Verhältnis von staatlicher Landesplanung zur gemeindlichen Planungshoheit tangiert. Dabei kam auch dem Umstand Bedeutung zu, dass mit der in Sachsen-Anhalt durchgeführten Gemeindegebietsreform 2009-2011 flächenmäßig sehr große Gemeinden entstanden sind, die häufig eine Vielzahl von Ortsteilen aufweisen, die vorher noch selbständige Gemeinden waren.

Die Zentrale-Orte-Konzepte der Länder sind seit den 60er Jahren zu einem der bedeutendsten Instrumente der Landes- und Regionalplanung geworden. Dabei wird auch das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) verwirklicht. Dies vor allem in vier Handlungsfeldern: Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur, die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Nähe, die Gestaltung effizienter, aber auch umweltverträglicher Verkehrssysteme und die Förderung der gewerblichen Wirtschaft. Die in einem Flächenland wie Sachsen-Anhalt vorhandene Zentrale-Orte-Konzeption in den Landes- und Regionalplänen sind Weiterentwicklungen der Zentralen-Orte-Theorie, die sich im Kern nur auf die Versorgungsfunktion von Gemeinden bezieht. Der Begriff der Zentralen Orte und damit die Zentrale-Orte-Konzepte wurde dagegen in den letzten Jahrzehnten sukzessive auf andere Bereiche ausgeweitet. Eine bloße Übertragung der Theorie auf die Praxis wäre schon aufgrund ihrer Starrheit und abweichender Gegebenheiten in den einzelnen Zentralen Orten und deren Einzugsbereichen wie Kaufkraft, unterschiedlich große Nachfrage sowie hohe Mobilität und damit einhergehende Unabhängigkeit der Erreichbarkeit mit der ÖPNV nicht realisierbar.

Der Landesentwicklungsplan 2010 sieht dagegen als Z 39 vor:

„Grundzentren sind in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Zugrundelegung folgender Kriterien festzulegen:

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, soll in der Regel über mindestens 3 000 Einwohner verfügen.*
- Der Versorgungsbereich soll darüber hinaus in der Regel mindestens 9 000 Einwohner umfassen.*
- Die Erreichbarkeit durch die Bevölkerung des Versorgungsbereiches ist in der Regel in 15 Minuten PKW- Fahrzeit zu gewährleisten.*

Trotz der für dünnbesiedelte Gebiete formulierten Ausnahme, existieren Gemeinden, die über keine zentralörtliche Funktion verfügen. Dieser Umstand ist schon aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum nicht

² Neu: § 5 LEntwG LSA

vertretbar. Hier müssen die Kriterien zur Festlegung der Zentralen Orte gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels grundlegend überarbeitet werden, sodass jede Einheits- oder Verbandsgemeinde, die kein Mittel- oder Oberzentrum ist, mindestens über einen Zentralen Ort mit dem Status „Grundzentrum“ verfügt. Die gebietsscharfe Festlegung zentraler Orte als im Zusammenhang bebauter Ortsteil muss die angestrebte und durch überörtliche Interessen getragene räumliche Konzentration von überörtlichen Versorgungseinrichtungen auf funktionsfähige Versorgungsstandorte bewirken und ist der jeweiligen Einheitsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen.

2. Siedlungsentwicklung und Ausbau von Industrie-und Gewerbestandorten

Nach § 2 ROG ist die Siedlungsstruktur vorrangig in den Zentralen Orten anzusiedeln. Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Dem Druck aus den Ballungsräumen Halle (Saale)/Leipzig und der Landeshauptstadt Magdeburg muss neben der primär zu verfolgenden Nachverdichtung und Leerstandaktivierung in den Ortskernen, auch durch neue Siedlungsbereiche begegnet werden können. Allerdings muss diese Entwicklung anhand siedlungsstruktureller Vorgaben sinnvoll gesteuert werden, um dem Aussterben der Innenstädte und Ortskerne keinen Vorschub zu leisten und Verkehrsanbindungen, Versorgungsstrukturen sowie Radverbindungen zu gewährleisten.

Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturell schwache Räume), sind auch die wirtschaftsstrukturellen Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern. Dies ist vor allem für die vom Strukturwandel betroffene Region Sachsen-Anhalts zu realisieren.

In Sachsen-Anhalt mangelt es zudem an ausgewiesenen attraktiven Industrie-und Gewerbestandorten. Die Landesentwicklungsplanung muss die Bevorratung von Flächen ermöglichen.

3. Ausbau Erneuerbarer Energien

Ein Schwerpunkt der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans soll auf dem Ausbau der Erneuerbaren Energien liegen. Die Auswirkungen der Versorgung mit fossilen Brennstoffen werden nunmehr durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und ein mögliches Gas-Embargo immer brisanter. Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss schon aus diesem Grund Priorität genießen. Stromgewinnung aus Erneuerbaren Energien wird zudem für die Gewinnung von grünem Wasserstoff notwendig.

Der Ausbaubedarf der erneuerbaren Energien geht laut Grünbuch zur Entwicklung einer Wasserstoffstrategie für Sachsen-Anhalt³ aufgrund der relativ hohen Flächenintensität mit einem hohen zusätzlichen Flächenbedarf einher, wobei stets Flächen- und Nutzungskonkurrenzen berücksichtigt werden müssen. Für typische Photovoltaikfreiflächenanlagen wird dort ein pauschaler Flächenbedarf von 1,4 ha/MW und für Windenergie ein Wert von 5 ha/MW angesetzt. Für Solarenergie müssten demnach 28.000 ha (1,36 Prozent der Landesfläche) und 40.000 ha (1,94 Prozent der Landesfläche) für die Windenergie zusätzlich zur heutigen Flächenkulisse zur Verfügung stehen. Hierbei gilt zu beachten, dass sich durch Technologieentwicklung der Energieertrag erhöhen kann. Dadurch reduziert sich dementsprechend auch der Flächenbedarf für die Energiebereitstellung.

Zum Vergleich sind aktuell 1,08 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung als Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes raumplanerisch gesichert. Der Auslastungsgrad der Vorranggebiete ist dabei sehr hoch und der Zubau nur vereinzelt möglich. Im Wesentlichen sind Neubauprojekte mit einem Repowering verbunden, was dem Ziel des derzeitigen Landesentwicklungsplans entspricht. Der Landesentwicklungsplan muss daher neue Standorte für Windenergie ausweisen, wobei das Repowering aufgrund der Flächenersparnis im Fokus stehen muss.

Denkbar könnte auch sein, dass ein neuer Landesentwicklungsplan dem Vorhaben auf Bundesebene folgt und eine verbindliche Flächenvorgabe für den Ausbau der Windenergie macht. Hierbei bleibt diskussionsbefangen, ob eine pauschale Flächenvorgabe die benötigte Leistung bringen kann. Vielmehr könnte ein leistungsbasierter Ansatz für Erneuerbare-Energien-Anlagen sinnvoll und interessengerecht sein.

Gegenwärtig sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Leistung von ca. 1.300 MW in Sachsen-Anhalt installiert. Mit dem oben angegebenen Flächenbedarfswert ergibt dies eine nutzungsdauerbezogene Flächenbindung von knapp 930 ha. Die allgemeine Planungsabsicht sieht zudem vor, die raumordnerische Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzunehmen. Hierzu ergab sich in der Diskussion im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss ein differenziertes Bild. Ein Teil der Ausschussmitglieder wünscht sich hier - auch aus Gründen der vielfältigen Drucksituation - eine raumordnerische Steuerung der Ansiedlung der Anlagen, der andere Teil sieht es als Ausdruck der kommunalen Planungshoheit nicht als gerechtfertigt an, hier landesplanerische Einschränkungen berücksichtigen zu müssen. Die Landesgeschäftsstelle ist zu der Einschätzung gelangt, dass auch eine Grobsteuerung auf Ebene der regionalen Planungsgemeinschaften zu Konflikten führen kann, da mitunter in einzelnen Gemeinden bereits große Diskussionen über die Flächeninanspruchnahme geführt werden. Es dürfte ggf. erfolgsversprechender sein, hier die Steuerung allein den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer von der Verfassung garantierten Selbstverwaltung zu überlassen.

³Stand August 2020

Magdeburg, den 17.05.2022
Gr

Präsidiumssitzung Nr. 200
Datum: 30.05.2022
Ort: Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 6 *Sachstand 4. Stufe EU-Lärmkartierung (Rahmenvertrag);
Vorbereitung der 5. Stufe EU-Lärmkartierung 2027*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 184. Sitzung am 19.08.2019
194. Sitzung am 31.05.2021
196. Sitzung am 13.09.2021

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium nimmt den Sachstand zur 4. Stufe der EU-Lärmkartierung zur Kenntnis.*
- 2. Das Präsidium fordert die Landesgeschäftsstelle auf, sich für eine Zuständigkeitsübertragung der EU-Lärmkartierung von kreisangehörigen Gemeinden auf das Land Sachsen-Anhalt einzusetzen.*

Begründung:

Der SGSA hat die kommunale Zuständigkeit für die Lärmkartierung fortwährend kritisiert, zuletzt in den Wahlprüfsteinen für die aktuelle Legislaturperiode.

1. Gesetzliche Kartierungspflicht und kommunale Zuständigkeit

Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt sind gesetzlich verpflichtet, alle fünf Jahre Lärmkarten für Ballungsräume und Hauptverkehrsstraßen zu erstellen. Bei Hauptverkehrsstraßen gilt dies ab einer Verkehrsbelastung von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen im Jahr. Der nächste Termin zur Vorlage der Lärmkarten ist der 30. Juni 2022.

Der SGSA hat der kommunalen Zuständigkeit für die Lärmkartierung stets widersprochen. Schon die Übertragung der Aufgabe, die letztlich auf § 47e BImSchG im Jahre 2004 zurückzuführen ist, stieß auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, da das Land Sachsen-Anhalt es unter Verweis auf das Bundesrecht seinerzeit unterließ, eine landesrechtliche Aufgabenzuweisung vorzunehmen.

2. Umfang der Kartierungspflicht

Nach Angaben des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU) sind neben den Ballungsräumen 106 Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt kartierungspflichtig.

3. Landeszentrale Lärmkartierung

Um den Aufwand der betroffenen (kartierungspflichtigen) Städte und Gemeinden zu reduzieren, hat der SGSA gemeinsam mit dem Landesamt für Umweltschutz (LAU) für die aktuelle Kartierung eine landeszentrale Lärmkartierung organisiert. Die betroffenen Städte und Gemeinden konnten durch eine Beitrittserklärung hieran teilnehmen (Präsidiumsbeschluss der 196. Sitzung vom 13.09.2021).

Die Kreisfreien Städte führen die Lärmkartierung in eigener Verantwortung durch.

Mittels Beitrittserklärung sind dieser 101 der 106 kartierungspflichtigen Städte und Gemeinden beigetreten. Der Zuschlag wurde am 07.03.2022 an die Fa. Möhler + Partner Ingenieure AG, die auch die Lärmkartierung im Land Brandenburg durchführen, erteilt. Erste Abstimmungsgespräche zur Projektumsetzung haben bereits stattgefunden. Mit Schreiben vom 17.03.2022 hat das LAU die Ansprechpartner in den Gemeinden über den weiteren Ablauf, u. a. über die neuen Kostensätze und Zahlungsmodalitäten informiert. Die Kosten belaufen sich laut Zuschlagserteilung auf 134.630,65 EUR für die zentrale Kartierung aller beigetretenen Städte und Gemeinden. Kalkulationsgrundlage war ein um das Fünffache höherer Betrag. Begleitend zur Auftragsdurchführung werden Online-Informationsveranstaltungen für die Städte und Gemeinden durchgeführt. Die erste Veranstaltung fand am 29.03.2022 statt. Der Informationsaustausch mit dem LAU ist stets aktuell und kooperativ.

4. Aufhebung der kommunalen Zuständigkeit

Der SGSA hat das Land Sachsen-Anhalt fortwährend dazu aufgefordert, die Aufgabe zur Durchführung der Lärmkartierung einer Landesbehörde zuzuweisen. Zuletzt hat er diese Forderung im Katalog der Erwartungen an den Koalitionsvertrag der aktuellen Legislaturperiode erneuert. Aus Sicht der Geschäftsstelle haben die Kommunen bei der Erstellung von Lärmkarten - zumindest außerhalb der Ballungsräume - keine Gestaltungsmöglichkeiten. Dem steht ein finanzieller und personeller Aufwand gegenüber, der sich auch durch die landeszentrale Organisation der Lärmkartierung nicht gänzlich reduzieren ließ. Zuletzt haben wir Signale aus dem MWU sowie dem LAU erhalten, dass einer Zuständigkeitsübertragung auf der Fachebene als sachgerecht betrachtet wird. Nicht zuletzt aufgrund der derzeitigen Durchführung des Rahmenvertrags wird eine Übernahme der Zuständigkeit durch das Land positiv beurteilt. Die Landesgeschäftsstelle plant, hierzu nach Zustimmung des Präsidiums das Gespräch mit Herrn Minister Prof. Dr. Willingmann zu suchen und die Zuständigkeitsübertragung zu konkretisieren.

Magdeburg, den 17.05.2022
Gr

Präsidiumssitzung Nr. 200
Datum: 30.05.2022
Ort: Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 7 „Fit for 55“ - Energieverbrauchsdatenregister für öffentliche Liegenschaften

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

3. *Das Präsidium begrüßt das von der EU-Kommission am 14.07.2021 vorgestellte „Fit for 55“-Paket. Nur wenn Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gemeinsam und konsequent an der Umsetzung des Klimaschutzes mitwirken, kann das europäische Klimaziel für 2030 erreicht werden.*
4. *Die Verwaltung eines Energieverbrauchsdatenregisters muss zentral auf Ebene des Bundes bzw. des Landes angesiedelt werden. Die Landesgeschäftsstelle wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Verwaltung eines entsprechenden Registers durch die Landesenergieagentur wahrgenommen wird.*
5. *Um notwendige Energieeinsparung zu erreichen, wird ein Förderprogramm zur energetischen Sanierung öffentlicher Einrichtung notwendig.*

Begründung:

Die Bundesregierung hat sich mit dem Klimaschutzgesetz, aber auch auf europäischer Ebene zum Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 bekannt. Am 14.07.2021 legte die Europäische Kommission ihr Gesetzespaket zur Umsetzung des Europäischen Green Deals vor. Das sektorübergreifende „Fit for 55“-Paket soll den Weg ebnen, das verschärfte Klimaziel der EU - eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 55 % bis 2030 - zu erreichen. Für das Maßnahmenpaket „Fit for 55“ wurden bisher 13 Richtlinien bzw. Verordnungen erarbeitet.

Mit ihrer Hilfe sollen die Klimaziele bei gleichzeitiger Neuausrichtung der Wirtschaft und Gesellschaft für eine gerechte, grüne und florierende Zukunft erreicht werden. Der Vollständigkeit halber werden für einen Überblick die wesentlichen Richtlinien und Verordnungen⁴ im Folgenden kurz dargestellt.

Bereich CO2-Bepreisung
<i>Überarbeitung und Ergänzung</i>
EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS)
Lastenteilungsverordnung (ESR)
Richtlinie zur Energiebesteuerung
Verordnung über Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft (LULUCF-VO)
<i>neu</i>
Verordnung über ein CO2-Grenzausgleichssystem (CBAM)
Verordnung zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds
Bereich saubere Energie
<i>Überarbeitung und Ergänzung</i>
Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED)
Energieeffizienz-Richtlinie
Verordnung zu Leitlinien für die Transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E-VO)
Änderung der Gebäudeeffizienz-Richtlinie (Q4/2021)
„Gaspaket“ (Q4/2021)
Bereich Verkehr
<i>Überarbeitung und Ergänzung</i>
Richtlinie über Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID)
Verordnung zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue PKW und neue leichte Nutzfahrzeuge
<i>neu</i>
Verordnung über Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe
Verordnung „ReFuelEU Aviation“
Verordnung „ReFuelEU Maritime“

Die EU-Kommission hat mit ihrem Entwurf zur Novelle der Energieeffizienzrichtlinie (EED) vom 14.07.2021 in Kapitel II (Artikel 5 bis 7) die Vorbildrolle des öffentlichen Sektors besonders hervorgehoben.

Artikel 5 führt eine Verpflichtung für den öffentlichen Sektor ein, den Energieverbrauch für öffentliche Dienstleistungen und Anlagen öffentlicher Einrichtungen zu senken. Dies kann in jedem Teilsektor des öffentlichen Sektors erreicht werden, unter anderem in den Bereichen Verkehr, öffentliche Gebäude, Raumplanung, Wasser- und Abfallwirtschaft. In Artikel 5 des Entwurfs wird vorgeschlagen, dass die öffentlichen Auftraggeber eines Mitgliedstaates ihren

⁴ EU-Verordnungen entfalten unmittelbare Geltung in allen Mitgliedsstaaten, EU-Richtlinien müssen durch die einzelnen Mitgliedsstaaten innerhalb der jeweils vorgegebenen Frist in nationales Recht umgesetzt werden.

Gesamtendenergieverbrauch zusammengekommen jährlich um 1,7 % senken und entsprechende Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung einleiten müssen. Hierbei soll seitens des Mitgliedstaates eine Liste öffentlicher Stellen bestimmt werden, die unter die entsprechende Definition eines öffentlichen Auftraggebers/ einer öffentlichen Auftraggeberin fallen.

Artikel 5

Vorreiterrolle des öffentlichen Sektors im Bereich der Energieeffizienz

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen zusammen gegenüber dem Jahr X-2 (wobei X das Jahr ist, in dem diese Richtlinie in Kraft tritt) jährlich um mindestens 1,7 % gesenkt wird. Die Mitgliedstaaten können bei der Berechnung des Endenergieverbrauchs ihrer öffentlichen Einrichtungen klimatische Unterschiede innerhalb des Mitgliedstaats berücksichtigen.

(2) Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre nationalen Energie- und Klimapläne und deren Aktualisierungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 eine Liste der öffentlichen Einrichtungen auf, die zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Absatz 1 dieses Artikels beitragen, sowie die von den einzelnen Einrichtungen zu erzielende Senkung des Energieverbrauchs und die Maßnahmen, die sie planen, um dies zu erreichen. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission im Rahmen ihrer integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 über die jährlich erreichte Senkung des Endenergieverbrauchs. DE 96 DE

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die regionalen und lokalen Behörden in ihren Dekarbonisierungsplänen spezifische Energieeffizienzmaßnahmen festlegen, nachdem sie die Interessenträger und die Öffentlichkeit, einschließlich bestimmter Gruppen, die von Energiearmut bedroht oder anfälliger für deren Auswirkungen sind, etwa Frauen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder und Angehörige ethnischer Minderheiten, konsultiert haben.

[...]

Um eine entsprechende Minderung des Endenergieverbrauchs sowie eine Erfolgskontrolle hinsichtlich der Erreichung der jährlich einzusparenden Mengen dokumentieren und abschätzen zu können, ist eine im Voraus ermittelte Bestandsaufnahme der den öffentlichen Auftragnehmern zuzurechnenden Endenergieverbräuche eine Grundvoraussetzung für die Implementierung des Artikels 5 der EED-Novelle. Darüber hinaus müssen die entsprechenden öffentlichen Auftragnehmer identifiziert werden, die zukünftig nach Artikel 5 EED-Novelle zur Endenergieeinsparung verpflichtet werden sollen sowie die Maßnahmen, mit denen diese Einsparungen realisiert werden können.

Im Ergebnis bedeutet dies – sollte die EED-Novelle dem Entwurf folgen – die mittelfristige (nach Umsetzung der Richtlinie) Verpflichtung der kommunalen Auftraggeber zur Ermittlung und Erfassung der Energieverbräuche in noch festzulegenden (ggf. allen) öffentlichen Liegenschaften.

Zum derzeitigen Zeitpunkt ist die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) damit beauftragt eine Grundlagenermittlung zu den Voraussetzungen eines solchen Registers durchzuführen. Ebenfalls wird ein Kurzgutachten zum „Gesamtenergieverbrauch öffentlicher Liegenschaften nach Art. 5 EED recast“ gemeinsam mit einem Wissenschaftsteam mit Prognos AG und Fraunhofer ISI erstellt, das sich mit der statistischen Erhebung des Gesamtenergieverbrauchs nach Artikel 5 EED beschäftigt. Das Projekt ist Ende 2021 gestartet und hat eine Laufzeit von einem Jahr.

Diskussionen der Thematik im Arbeitskreis Entwicklung des Ländlichen Raumes sowie des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses des SGSA haben ergeben, dass die Erfassung und Meldung des Energieverbrauchs keine größeren Probleme hervorrufen sollte. Die Meldung sollte über die Landesenergieagenturen erfolgen. Sofern hiermit allerdings der Grundstein für eine Sanierungsoffensive gelegt werden soll, bleibt die Finanzierung fraglich. Die Landesgeschäftsstelle hat in Workshops auf Bundesebene bereits dafür sensibilisiert, dass Sachsen-Anhalts hoher Denkmalbestand die energetische Sanierung rechtlich und finanziell erschwere. Für die zu erwartenden Kosten muss ein entsprechendes Förderprogramm aufgelegt werden.

Magdeburg, den 16.05.2022

Präsidiumssitzung Nr. 200

Datum: 30.05.2022

Ort: Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referentin Elke Thurmann

TOP 8 **Aktualisierung der Ehrenordnung des SGSA**

Anlagen Anlage 1: Entwurf der neugefassten Ehrenordnung
Anlage 2: Synopse der aktuellen und neugefassten Ehrenordnung

Bisherige Beratung: 164. Sitzung am 05.05.2015

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt die Ehrenordnung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt in der dem Vorbericht beigefügten Fassung.

Begründung:

Das Präsidium hat in der 164. Sitzung am 05.05.2015 eine Ehrenordnung für den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt beschlossen, um die Tätigkeiten von Hauptverwaltungsbeamten, Beigeordneten und ehrenamtlichen Mandatsträgern der Verbandsmitglieder, die langjährig verbandsintern mitgewirkt oder sich anderweitig um den Verband und die kommunale Selbstverwaltung verdient gemacht haben sowie von Persönlichkeiten, die sich für das Wohl und die Entwicklung der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände eingesetzt haben, würdigen zu können.

Die Ehrenordnung hat sich im Wesentlichen bewährt und soll unter Berücksichtigung des Beschlusses zu dem Projekt Förderung der gemeindlichen Selbstverwaltung in Sachsen-Anhalt in der 183. Sitzung am 07.05.2019 (TOP 4.3) mit dem vorgelegten Entwurf (**Anlage 1**) lediglich im Hinblick auf zwei Aspekte ergänzt werden:

- zum einen sollen die zeitlichen Voraussetzungen angepasst und
- zum anderen soll der Kreis der zu Ehrenden erweitert werden.

Die einzelnen Änderungen können der als **Anlage 2** beigefügten Synopse entnommen werden.

Magdeburg, den 20.04.2022

Präsidiumssitzung Nr. 200
Datum: 30.05.2022
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Geschäftsführer Detlef Hillebrand,
Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
(KWV)
TOP 9 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWSA);
Wechsel der Geschäftsführung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 199. Präsidiumssitzung am 29.03.2022 (TOP 11.3)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium des SGSA als Gesellschafterversammlung der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) ermächtigt den Geschäftsführer der KWV, dem Aufsichtsrat der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA) vorzuschlagen, Frau Anike Ostrowski zur Geschäftsführerin der KOWISA zu bestellen.

Begründung:

Wechsel in der Geschäftsführung der KOWISA

Herr Hillebrand ist seit dem 01.05.2013 Alleingeschäftsführer der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA). Der derzeit laufende Geschäftsführeranstellungsvertrag endet am 30.04.2023. Mit Schreiben vom 09.04.2022 hat Herr Hillebrand dem Landesgeschäftsführer des SGSA mitgeteilt, diesen Vertrag nicht verlängern zu wollen.

Nach Gesprächen des Landesgeschäftsführers mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden der KOWISA wird favorisiert, die derzeitige Prokuristin der KOWISA, Frau Anike Ostrowski, mit Wirkung ab dem 01.05.2023 zur alleinigen Geschäftsführerin der KOWISA zu bestellen. In einem vom Landesgeschäftsführer und dem Aufsichtsratsvorsitzenden der KOWISA mit Frau Ostrowski geführten Gespräch hat diese ihre Bereitschaft erklärt, die Aufgabe als Geschäftsführerin zu übernehmen.

Die KWV als größte Gesellschafterin der KOWISA hat nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der KOWISA das Vorschlagsrecht für die Person des/der Geschäftsführer(s).

In § 5a lit. a) des Gesellschaftsvertrages der KWV ist geregelt, dass die Geschäftsführung der KWV für den Vorschlag des/der Geschäftsführer(s) der KOWISA der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der KWV bedarf.

Wechsel in der Geschäftsführung der KWV

Herr Hillebrand ist zugleich Alleingeschäftsführer der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) und wird aus dieser Funktion ebenfalls mit Ablauf des 30.04.2023 ausscheiden.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle bietet sich die Fortsetzung der Geschäftsführung in Personalunion durch Frau Ostrowski an, die auch bereit wäre, die KWV-Geschäftsführung zu übernehmen.

Ein entsprechender Beschlussvorschlag soll dem Präsidium in der 201. Sitzung am 11.07.2022 vorgelegt werden.

Magdeburg, den 12.05.2022

Präsidiumssitzung Nr. 200

Datum: 30.05.2022

Ort: Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz

TOP 10 **Informationen über den aktuellen Stand einer Rahmenvereinbarung über regelmäßige Datenübermittlungen mit dem MDR**

Anlagen	Anlage 1: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zum 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag Anlage 2: Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Anlage 3: Lieferkonzept
----------------	--

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

1. Einmaliger Meldedatenabgleich 2013

Durch den 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄndStV) ist am 1. Januar 2013 der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) in Kraft getreten, mit dem die frühere gerätebezogene Rundfunkgebühr durch den haushaltsbezogenen Rundfunkbeitrag ersetzt wird. Beitragspflichtig sind seither die Inhaber von Wohnungen bzw. Betriebsstätten.

Die Kommunen waren hiervon zunächst als Beitragspflichtige unmittelbar betroffen. Darüber hinaus wurden die Städte und Gemeinden jedoch in ihrer Eigenschaft als Meldebehörden aufgrund von § 14 Abs. 9 RBStV verpflichtet, für einen bundesweit einheitlichen Stichtag einmalig in standardisierter Form im einzelnen aufgeführte Meldedaten aller volljährigen Personen an die jeweilige Landesrundfunkanstalt zu übermitteln. Mit dieser einmaligen Datenübermittlung sollte den Rundfunkanstalten zum einen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Bestand an Teilnehmerdaten zu korrigieren oder zu ergänzen und zum anderen Wohnungen zu erfassen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde.

Schließlich bestimmte § 14 Abs. 9 RBStV, dass den Meldebehörden die Kosten der einmaligen Datenübermittlung zu erstatten sind. Um zu vermeiden, dass sämtliche Meldebehörden Einzelvereinbarungen zur Kostenerstattung abschließen müssen, wurde zwischen dem für Sachsen-Anhalt zuständigen Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) und dem SGSA auf Grundlage des Beschlusses des Präsidiums vom 17. September 2012 eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, die eine Kostenerstattung in Höhe von 0,05 EUR je Datensatz vorsah.

2. Wiederholter Meldedatenabgleich 2018

Der ursprünglich nur einmalig vorgesehene Meldedatenabgleich wurde nach fünf Jahren im Jahr 2018 noch einmal wiederholt.

Obgleich die Meldebehörden Änderungen im Melderegister laufend an die Rundfunkanstalten bzw. den von diesen Beauftragten „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ (im Folgenden: Beitragsservice) übermitteln, wurde mit dem 19. RÄndStV der § 14 Abs. 9a RBStV eingeführt, der eine erneute vollständige Übermittlung der Meldedaten an die Rundfunkanstalten bzw. den Beitragsservice vorsieht.

Begründet wurde dieser erneute vollständige Meldedatenabgleich damit, dass es im Zeitverlauf regelmäßig zu einer Verschlechterung des Datenbestandes und zu einer Erosion bei den Beitragszahlern kommt. Exemplarisch wird darauf verwiesen, dass bei Wegzug oder Versterben eines Beitragszahlers die in der Wohnung zurückbleibenden Personen nicht bekannt werden. Gleiches gelte auch für das Erreichen der Volljährigkeit einer alleinlebenden Person. Der so eintretende Verlust beträgt nach Schätzungen der Rundfunkanstalten jährlich ca. 200.000 beitragspflichtige Wohnungen. Mit der Wiederholung des ursprünglich nur einmalig geplanten vollständigen Meldedatenabgleichs sollte dem entgegengewirkt werden.

Stichtag für den Bestandsdatenabzug war der 06.05.2018. Die Übermittlung erfolgte auch 2018 unmittelbar dezentral durch die Meldebehörden. Eine grundsätzlich in Betracht kommende zentrale Datenübermittlung aus dem Spiegelregister des Landes Sachsen-Anhalt war landesrechtlich nicht vorgesehen, da es sich lediglich um ein „Schattenregister“ handelt. Die Datenübermittlung erfolgte jedoch bereits 2018 weitgehend automatisiert und ohne besonderen Aufwand für die Meldebehörden. Kosten entstanden im Wesentlichen für die Umsetzung der Datenübermittlung in den Meldeverfahren und die entsprechende Umlage der Kosten durch die Verfahrenshersteller auf die Kommunen.

Aus diesem Grund wurde 2018 anders als beim ersten Datenabgleich eine Pauschale je Meldebehörde in folgender Höhe vereinbart:

- bis 24.999 Einwohner 300 Euro,
- von 25.000 bis 59.999 Einwohner 600 Euro,
- von 60.000 bis 499.999 Einwohner 900 Euro,
- ab 500.000 Einwohner 1.200 Euro.

Zudem hatten bereits 2013 viele Meldebehörden wegen des damit verbundenen Aufwands auf eine Abrechnung der Einzeldaten verzichtet, so dass auch aus diesem Grund eine pauschale Abrechnung bevorzugt wurde. Um für das Sendegebiet des MDR eine einheitliche Verfahrensweise zu erreichen, haben die kommunalen Landesverbände aus Sachsen und Thüringen eine gleichlautende Vereinbarung abgeschlossen.

Der SGSA hat auf Grundlage des Präsidiumsbeschlusses vom 27. November 2017 die Rahmenvereinbarung unterzeichnet.

3. Regelmäßiger Meldedatenabgleich ab 2022

Die durch den 19. RÄStV vorgesehene Evaluation des 2018 durchgeführten Meldedatenabgleichs hat gezeigt, dass die regelmäßige Übermittlung der Meldedaten (insbesondere bei Umzügen und Todesfällen) allein nicht ausreichend ist, um den Datenbestand der Rundfunkanstalten dauerhaft aktuell zu halten und somit den Zielen der Beitragsgerechtigkeit und Vermeidung eines Erhebungs- und Vollzugsdefizits gerecht zu werden.

In der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zum 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (**Anlage 1**) wird angeführt, dass der bisher singulär vorgesehene Meldedatenabgleich als eine regelmäßige Maßnahme verankert wird. Der Meldedatenabgleich erfolgt danach alle vier Jahre zu einem bundeseinheitlichen Stichtag, sofern nicht die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) im Rahmen ihres Berichtes nach § 3 Abs. 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages feststellt, dass der Datenbestand hinreichend aktuell ist.

Gemäß des am 1. Juni 2020 in Kraft getretenen § 11 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) (**Anlage 2**) muss dazu jede Meldebehörde alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2022 für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert gegen Kostenerstattung in standardisierter Form bestimmte Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt übermitteln.

Wie auch in den vergangenen Jahren wurden weitere Einzelheiten in einem Lieferkonzept geregelt (**Anlage 3**). Danach ist der Stichtag für den ersten regelmäßigen Bestandsdatenabzug im Jahr 2022 der 6. November 2022, 0:00 Uhr.

Wegen der in § 11 Abs. 5 RBStV erneut vorgesehenen Regelung, dass die Datenübermittlung gegen Kostenerstattung erfolgt, hat der MDR gemeinsam mit dem Beitragsservice erneut Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden aus Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt geführt, um die Kosten zu ermitteln und gegebenenfalls wie in den Jahren 2013 und 2018 eine einheitliche Vereinbarung abzuschließen.

Für Sachsen-Anhalt wurde zunächst wieder geprüft, ob eine Datenübermittlung an den MDR zentral aus dem Spiegelregister des Landes erfolgen kann. Es handelt sich dabei jedoch um ein „Schattenregister“, aus dem ausschließlich die im BMG-AG-LSA festgelegten Landesbehörden Daten abrufen können.

Der Meldedatenabgleich wird daher weiterhin dezentral erfolgen.

Grundsätzlich können nur die Kosten geltend gemacht werden, die für die Datenübermittlung selbst entstehen. Die Vorhaltekosten, die durch die Bereithaltung und Pflege des Melderegisters an sich entstehen, müssen dabei unberücksichtigt bleiben

Zur Höhe der dadurch bei den Kommunen entstehenden Kosten der Datenübermittlung an den MDR haben die stichprobenhaft befragten Meldebehörden übereinstimmend mitgeteilt, dass der Bestandsdatenabzug zum Stichtag und die Übermittlung an den MDR nahezu vollständig automatisiert erfolgen. Nennenswerte Kosten fallen hierfür bei den Meldebehörden regelmäßig nicht an.

Auch die Rückfragen der kommunalen Landesverbände bei einigen Meldebehörden in Thüringen und Sachsen brachten keine anderen Ergebnisse.

4. Verzicht auf Rahmenvereinbarung mit dem MDR über den einmaligen Meldedatenabgleich im Jahr 2022

Für weitere Verhandlungen mit dem MDR zu einer allgemeinen Kostenausgleichsregelung fehlt daher im Vergleich zu den Vorjahren die Grundlage, da regelmäßig keine Kosten in den Meldebehörden für die Datenübermittlung anfallen. Die kommunalen Landesverbände sind daher übereinstimmend zu dem Schluss gekommen, dass eine Rahmenvereinbarung dazu nicht mehr abgeschlossen werden kann.

Gleichwohl wurden der MDR und der Beitragsservice darauf hingewiesen, dass nicht auszuschließen ist, dass bei einzelnen Meldebehörden aufgrund einer besonderen Situation im Einzelfall doch Kosten für die Datenübermittlung entstehen. Diese könnten dann durch die Meldebehörden aufgrund der Regelung in § 11 Abs. 5 RBStV auch gegenüber dem MDR geltend gemacht werden.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 16.05.2022
00-05-59 li-he

Präsidiumssitzung Nr.	200
Datum:	30.05.2022
Ort:	Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 11	Verbandsangelegenheiten
11.1	<i>Jahresrechnung 2021 des SGSA</i>
11.1.1	<i>Vorstellung des Ergebnisses</i>
11.1.2	<i>Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg</i>
11.1.3	<i>Entlastung des Landesgeschäftsführers</i>
11.1.4	<i>Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rech- nungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2022</i>

Anlagen	- Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2021 vom 2.3.2022 (Haushaltsabschluss, Kassenabschluss, Rücklagen/Vermögensübersicht/Geldanlagen, Veränderung der liquiden Mittel) - Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2021 vom 2.3.2021 - Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 8.4.2022
----------------	---

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2021 wird festgestellt.***
- 2. Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2021 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 8.4.2022 wird zur Kenntnis genommen.***
- 3. Herrn Landesgeschäftsführer Küper wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 erteilt.***
- 4. Das Präsidium bestimmt für die Prüfung der Jahresrechnung 2022 das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.***

Begründung:

Das Präsidium ist gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandsatzung für die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsergebnisses, die Entlastung des Landesgeschäftsführers und die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig.

11.1.1 Vorstellung des Ergebnisses

Der Haushaltsabschluss für das Geschäftsjahr 2021 wurde zum 31.12.2021 in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils 2.099.050,59 € festgestellt. Das Haushaltssoll wurde somit in den Einnahmen und Ausgaben jeweils um 192.649,41 € unterschritten.

Der Kassenabschluss für das Geschäftsjahr 2021 wurde sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben jeweils im Anordnungssoll und im Ist mit 2.099.050,49 € festgestellt. Kassenreste entstanden nicht.

Das kassenwirksame Jahresergebnis schloss mit einem Defizit von 304.905,38 € ab.

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigelegte Jahresrechnung und den Erläuterungsbericht verwiesen.

11.1.2 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2021 durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg ist beigelegt.

Besondere Hinweise oder Prüfungsbemerkungen hat das Rechnungsprüfungsamt nicht gegeben.

Zusammengefasst wird festgestellt, dass die Jahresrechnung 2021 den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht. Die Buchführung und das Belegwesen sind geordnet. Auf allen geprüften Belegen war die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe, die Jahresrechnung 2021 zu bestätigen sowie dem Landesgeschäftsführer für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

11.1.3 Entlastung des Landesgeschäftsführers

Dem Präsidium wird vorgeschlagen, dem Landesgeschäftsführer Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 zu erteilen.

11.1.4 Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2021

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg wiederum mit der Prüfung der Jahresrechnung zu betrauen. Das Rechnungsprüfungsamt hat im Vorfeld mündlich seine Bereitschaft erklärt, die Prüfung für das Geschäftsjahr 2022 durchzuführen.

Magdeburg, den 13.05.2022
La-he

Präsidiumssitzung Nr. 200
Datum: 30.05.2022
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 11 **Verbandsangelegenheiten**
11.2 ***Vorbereitung der 65. Kreisvorstandskonferenz und der
16. Mitgliederversammlung am 17.10.2022 in Zerbst/Anhalt***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag: ***Kenntnisnahme***

Begründung:

Die 65. Kreisvorstandskonferenz (KVK) am 17.10.2022 findet ab 10.00 Uhr in der Stadthalle Zerbst/Anhalt statt. In dieser sind Nachwahlen zum Präsidium und die Neuwahl des Präsidenten notwendig. Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, diese Personalien in der 201. Sitzung des Präsidiums am 11.07.2022 zu diskutieren. Als weiteren Tagesordnungspunkt in der KVK wird die Verabschiedung des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für 2023 aufzunehmen sein.

Im Anschluss an die 65. KVK wird ab 13.00 Uhr die 16. Mitgliederversammlung des SGSA, ebenfalls in der Stadthalle Zerbst/Anhalt, stattfinden. Einführend wird neben dem Gastgeber, Herrn Bürgermeister Dittmann, die neugewählte Präsidentin/der neugewählte Präsident vorgestellt. Darüber hinaus ist ein Fachthema festzulegen und entsprechende Referenten einzuladen. Die Landesgeschäftsstelle hat bereits verschiedene Themen ausgesucht, welche derzeit noch diskutiert werden. In der Präsidiumssitzung werden wir diese vorstellen und eine Endabstimmung mit Ihnen vornehmen.

Magdeburg, den 17.05.2022
Gr

Präsidiumssitzung Nr. 200
Datum: 30.05.2022
Ort: Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 12 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

12.1 ***Berufung eines ordentlichen und eines stellvertretenden Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. *Das Präsidium beruft Frau Heike Krüger, Amtsleiterin für Stadtplanung, Bauverwaltung und Liegenschaften der Stadt Zerbst/Anhalt, als ordentliches Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.***
- 2. *Das Präsidium beruft Herrn Immo Kramer, Dezernent für Stadtentwicklung der Stadt Wernigerode, als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.***

Begründung:

Zu 1.:

Das ordentliche Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA, Rau Ina Rauer, tritt zum 30.06.2022 in den Ruhestand. Frau Heike Krüger ist ihre Stellvertreterin und Amtsleiterin für Stadtplanung, Bauverwaltung und Liegenschaften der Stadt Zerbst/Anhalt.

Herr Oberbürgermeister Dittmann hat mit Schreiben vom 20.04.2022 darum gebeten, dass Frau Krüger ordentliches Mitglied des Ausschusses wird.

Die Landesgeschäftsstelle ist erfreut über das Interesse von Frau Krüger und begrüßt den Vorschlag.

Das Präsidium wird um Entscheidung gebeten.

Zu 2.:

Das stellvertretende Mitglied im Bau-, Verkehrs-und Umweltausschuss des SGSA, Herr Burkhard Rudo, ist in den Ruhestand eingetreten. Herr Oberbürgermeister Gaffert hat mit Schreiben vom 31.03.2022 darum gebeten, Herrn Immo Kramer, Dezernent Stadtentwicklung, für den frei gewordenen Platz zu benennen.

Die Landesgeschäftsstelle schätzt die intensive Mitarbeit der Stadt Wernigerode und hatte bereits Kontakt mit Herrn Kramer und begrüßt das Interesse.

Das Präsidium wird um Entscheidung gebeten.

Magdeburg, den 12.05.2022

Präsidiumssitzung Nr. 200
Datum: 30.05.2022
Ort: Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz
TOP 12 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
12.2 ***Berufung eines ordentlichen Mitgliedes in den Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss Frau Jana Skladal, Justiziarin der Stadt Merseburg.

Begründung:

Herr Thomas Nemson, bisher Leiter des Bereichs Recht der Stadt Merseburg, ist ordentliches Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss des SGSA.

Mit Schreiben vom 17.03.2022 teilte der Oberbürgermeister Herr Jens Bühligen mit, dass Herr Nemson in der Stadt Merseburg andere Aufgaben übernommen hat und daher nicht mehr im Rechts- und Verfassungsausschuss mitarbeiten wird.

Gleichzeitig bittet er um die Berufung der Justiziarin der Stadt Merseburg, Frau Jana Skladal, als ordentliches Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss.

Magdeburg, den 13.05.2022

Präsidiumssitzung Nr. 200
Datum: 30.05.2022
Ort: Altes Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 12 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**
12.3 ***Berufung eines ordentlichen Mitgliedes in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Herrn Markus Pfeifer, Sachgebietsleiter für Schule und Soziales, Stadt Zerbst/Anhalt, als ordentliches Mitglied in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA.

Begründung:

Mit Schreiben vom 20.04.2022 teilte Herr Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt, der Landesgeschäftsstelle mit, dass er der Mitarbeit als ordentliches Mitglied im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA nur noch bedingt habe nachkommen können und er sich deshalb trotz jahrelanger guter Erfahrungen aus dem Ausschuss zurückziehen möchte.

Als seinen Nachfolger im Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA schlägt er Herrn Markus Pfeifer, Sachgebietsleiter für Schule und Soziales, Stadt Zerbst/Anhalt, vor.

Magdeburg, den 12.05.2022
Gr

Präsidiumssitzung Nr. 200
Datum: 30.05.2022
Ort: Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 13 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städte-und
Gemeindebundes**
13.1 ***Benennung eines ordentlichen Mitgliedes in den Ausschuss
für Städtebau und Umwelt***

Anlage Vorschlag der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 28.04.2022

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt als Mitglied für den Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Deutschen Städte-und Gemeindebundes den Amtsleiter für Stadtentwicklung und Strukturwandel der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Herrn Stefan Hermann.

Begründung:

Als Mitglied im Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ist Frau Baudezernentin der Stadt Köthen, Ina Rauer, benannt. In der 58. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses des SGSA hatte diese ihr Ausscheiden aus dem aktiven Dienst der Stadt Köthen mit Ablauf des 30.06.2022 mitgeteilt. Mit Schreiben vom 28.04.2022 hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen darum gebeten, Herrn Stefan Hermann als Mitglied für den Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Deutschen Städte-und Gemeindebundes zu benennen. Herr Hermann ist bislang der Stellvertreter für Frau Rauer im Ausschuss für Städtebau und Umwelt.

Das Präsidium wird um Entscheidung gebeten.